

## Erläuterungen

Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008 ) für das Bauhauptgewerbe

Berichtskreis und Merkmale

Rechtsgrundlagen

Methodische Hinweise

### Definitionen im Bauhauptgewerbe

- Unternehmen
- Betrieb
- Arbeitsgemeinschaften
- Tätige Personen
- Bruttoentgeltsumme
- Geleistete Arbeitsstunden
- Gesamtumsatz
- Baugewerblicher Umsatz
- Auftragseingang
- Auftragsbestand
  - Art der Bauten
  - Auftraggebern
- Wertindex
- Volumenindex
- Nettopreisindex
- Investitionen bei Unternehmen
- Jahresbauleistung im Inland
- Investitionen
  - Erworbene und selbsterstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke
    - Bruttozugänge an Sachanlagen
  - Neugemietete und gepachtete Sachanlagen
  - Investitionen in beschaffte Software
- Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen

## **Erläuterungen**

Zum Bauhauptgewerbe gehören:

- Monatsbericht für Betriebe im Bauhauptgewerbe (mit allgemein 20 und mehr tätigen Personen)
- Ergänzungserhebung für alle Betriebe im Bauhauptgewerbe
- Investitionserhebung für Unternehmen im Bauhauptgewerbe (mit allgemein 20 und mehr tätigen Personen)

## Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008 )

Verzeichnis der Wirtschaftszweige im Bauhauptgewerbe  
(Gruppen 41.2, 42.1, 42.2, 42.9, 43.1 und 43.9 )

WZ-Nr.	Kenn- ziffer	Wirtschaftszweig
41.20.1	01	<b>Bau von Gebäuden ( ohne Fertigteilbau)</b> Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden aller Art sowie Umbau oder Renovierung.
41.20.2	02	<b>Errichtung von Fertigteilbauten</b> Errichtung von vorgefertigten Gebäuden (Fertigteilbauten ) aus selbst hergestellten oder fremd bezogenen Fertigbauteilen auf der Baustelle. <b>Nicht einzubeziehen:</b> Bau von Industrieanlagen, die keine Gebäude sind ( s. 42.99).
42.11	03	<b>Bau von Straßen</b> Bau von Autobahnen, Landstraßen, Straßen und Wegen, Belagsarbeiten an Straßen, Brücken und Tunneln, Asphaltieren bzw. Pflastern von Straßen und Wegen, Markierung von Straßen u.Ä., Anbringen von Leitplanken, Verkehrszeichen u. Ä. an Straßen, Bau von Rollbahnen.
42.12	04	<b>Bau von Bahnverkehrsstrecken</b>
42.13	05	<b>Brücken- und Tunnelbau</b>
42.21	06	<b>Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau</b> Bau von Rohrfernleitungen und städtischen Rohrleitungen, Wasserleitungen, Bewässerungssystemen ( Kanälen), Sammelbecken, Kanalnetzen (einschließlich Reparatur), Abwasserbeseitigungsanlagen, Pumpstationen und Brunnenbau.
42.22	07	<b>Kabelnetzleitungstiefbau</b> Bau von Leitungen zur Verteilung von elektrischem Strom und von Fernmeldeleitungen sowie den Bau der damit untrennbar verbundenen Gebäude und Bauwerke.
42.91	08	<b>Wasserbau</b> Bau von Wasserstraßen, Häfen ( einschließlich Yachthäfen), Flussbauten, Schleusen usw., Talsperren und Deichen; Ausbaggern von Wasserstraßen.
42.99	09	<b>Sonstiger Tiefbau, anderweitig nicht genannt</b> Bau von Industrieanlagen ( außer Gebäuden) wie Raffinerien, Chemiefabriken sowie Errichtung von Bauwerken, die keine Gebäude sind wie Sportanlagen und Flächenaufteilung mit Infrastrukturverbesserungen (z.B. Bau von zusätzlichen Straßen und Versorgungsanlagen).
43.11	10	<b>Abbrucharbeiten</b>
43.12	11	<b>Vorbereitende Baustellenarbeiten</b> Entrümmerung von Baustellen; Erdbewegungen: Ausschachtung, Erdauffüllung, Einebnung und Planierung von Baugelände, Grabenaushub, Felsabbau, Sprengen usw.; Erschließung und Schließung von Lagerstätten; Baustellenentwässerung und Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.
43.13	12	<b>Test- und Suchbohrung</b> Test-, Such- und Kernbohrung für bauliche, geophysikalische, geologische oder ähnliche Zwecke. <b>Nicht einzubeziehen:</b> Brunnenbau (s. 42.21 ) und Schachtbau (s. 43.99.9).
43.91.1	13	<b>Dachdeckerei und Bauspenglerei</b> Dachdeckerarbeiten und Spenglerarbeiten im Außenbereich im Rahmen der Errichtung von Dächern.
43.91.2	14	<b>Zimmerei und Ingenieurholzbau</b>
43.99.1	15	<b>Gerüstbau</b>
43.99.2	16	<b>Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau</b>
43.99.9	17	<b>Baugewerbe, anderweitig nicht genannt</b> Herstellen von Fundamenten einschließlich Pfahlgründung, Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit, Gebäudetrocknung, Schachtbau, Montage von Stahlelementen, Eisenbiegerei, Mauer- und Pflasterarbeiten, Betonarbeiten einschließlich Stahlbetonarbeiten, Fassadenreinigung sowie Vermietung von Kränen und anderen Baugeräten, die nicht einer bestimmten Bautätigkeit zugeordnet werden können, mit Bedienungspersonal.

## **Berichtskreis und Merkmale**

Die Betriebe der Wirtschaftszweige 41 (Hochbau), 42 (Tiefbau) und 43.1 sowie 43.9 (Vorbereitende Baustellenarbeiten und sonstige spezialisierte Bautätigkeiten) werden mit den Formblättern zum Bauhauptgewerbe befragt. Diese Erhebungen umfassen die bauhauptgewerblichen Unternehmen und Betriebe des Bauhauptgewerbes sowie von Unternehmen anderer Wirtschaftszweige und alle Arbeitsgemeinschaften, soweit diese Einheiten im Inland tätig sind. Für Betriebe von Mehrbetriebs- und Mehrländerunternehmen gelten darüber hinaus gehende Regelungen.

## **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diese Erhebungen ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

## **Methodische Hinweise**

Die hier vorgelegten Daten unterliegen am Ende eines jeden Jahres einer Jahreskorrektur, durch die sich die Werte geringfügig ändern können. Insofern tragen sie vorläufigen Charakter.

Eventuell vorhandene Abweichungen in den Summen sind auf Rundungen in unterschiedlichen Aggregationsstufen zurückzuführen.

Angaben über Betriebe und tätige Personen beziehen sich auf das jeweilige Monatsende.

Betriebe, die zur Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe (EE-B) im Juni eines jeden Jahres 20 und mehr tätige Personen ausweisen, werden ab Oktober des jeweiligen Jahres mit der Berichtspflicht zum Monatsbericht im Bauhauptgewerbe belegt, entsprechend endet die Berichtspflicht für die Betriebe mit laut EE-B weniger als 20 tätigen Personen im September (sogenannter Berichtskreisprung). Darüber hinaus erfolgen laufend Neuaufnahmen von Betrieben, so wie sie aus den Gewerbeanzeigen oder anderen Quellen bekannt werden.

Die Hochrechnung vom Monatsberichts-kreis auf alle Betriebe erfolgt mit Hilfe von Faktoren, die aus der jeweils vorangegangenen Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe gewonnen worden sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Betriebe der Größenklasse 1 bis 19 tätige Personen im Verhältnis so entwickeln wie die Betriebsgrößenklassen des Monatsberichts-kreises. Die Hochrechnung erfolgt für die betroffenen Merkmale auf der Ebene der WZ-5-Steller. Zur Methodik der Hochrechnung im Einzelnen vergleiche die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes ("Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft").

## Definitionen im Bauhauptgewerbe

### Unternehmen

Kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen eigene Bücher führt und gesonderte Jahresabschlüsse aufstellen muss.

Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften u. Ä. gelten auch als eigene Unternehmen.

Angaben für ein Unternehmen umfassen das gesamte Unternehmen mit allen seinen produzierenden und nicht produzierenden Teilen, einbezogen sind alle im Rahmen des Unternehmens ausgeübten Tätigkeiten und alle inländischen Niederlassungen des Unternehmens einschließlich der Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, der Sozialeinrichtungen, der Handels-, Transport-, baugewerblicher und ähnlicher Abteilungen.

Zweigniederlassungen eines Unternehmens **im Ausland** werden **nicht** in die Baugewerbestatistiken einbezogen. Zu einem Unternehmen rechnen demnach nur Teile, die sich im Bundesgebiet befinden (Inlandskonzept der Baugewerbestatistik). Das gesamte Unternehmen wird nach seinem wirtschaftlichen Schwerpunkt (gemessen an der Wertschöpfung, ersatzweise an anderen Größen) einer Unterklasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) zugeordnet.

Zu einem Unternehmen rechnen also auch außerhalb des wirtschaftlichen Schwerpunkts vorhandene Tätigkeiten und Teile des Unternehmens, sofern das Unternehmen seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt im Baugewerbe hat. Die Unternehmen umfassen mithin - soweit vorhanden - neben ihren Baubetrieben auch örtlich getrennte Einheiten, die nicht im Baugewerbe tätig sind (z. B. Hauptverwaltungen, Hilfsbetriebe, Verkaufsbüros), und die nichtbaugewerblichen Teile der Baubetriebe.

### Betrieb

**Betrieb im Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau und Vorbereitende Baustellenarbeiten;) -**  
(Wirtschaftszweige 41.2, 42 und 43.1 und 43.3 der Klassifikation der Wirtschaftszweige – WZ 2008)

Während als Unternehmen die kleinste rechtlich selbständige Einheit gilt, die eigene Bücher führt und gesonderte Abschlüsse aufstellt, stellt der Betrieb eine örtliche Einheit dar. Arbeitsgemeinschaften gelten daher als Betriebe, aber nicht als Unternehmen. Die von einem Unternehmen unterhaltenen Baustellen sind vollständig, die Arbeitsgemeinschaften, an denen das Unternehmen beteiligt ist, anteilig in die Unternehmensergebnisse einbezogen.

Zum **Bauhauptgewerbe** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Hochbauten im Rohbau zu errichten, Tiefbauvorhaben auszuführen oder bestimmte Spezialbauarbeiten vorzunehmen. Dazu rechnen auch die Renovierung, Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Hoch-, Tief- und Spezialbauten sowie das Abbrechen, Sprengen und Entrümmern und weitere vorbereitende Baustellenarbeiten.

#### **Erfasst und nachgewiesen werden im Einzelnen:**

- Einbetriebsunternehmen (das sind Unternehmen, die nur aus **einer** örtlichen Einheit bestehen) des Wirtschaftszweiges Hoch- und Tiefbau, Vorbereitende Baustellenarbeiten;
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt in Vorbereitenden Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau, die zu Unternehmen des Wirtschaftszweiges Hoch- und Tiefbau, Vorbereitende Baustellenarbeiten gehören;
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt in Hoch- und Tiefbau, Vorbereitenden Baustellenarbeiten, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im Übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen;
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Wirtschaftszweiges Hoch- und Tiefbau, Vorbereitenden Baustellenarbeiten;
- Arbeitsgemeinschaften des Wirtschaftszweiges Hoch- und Tiefbau, Vorbereitende Baustellenarbeiten, soweit sich ihre Tätigkeit auf inländische Baustellen bezieht.

#### **Nicht als Betrieb zählen:**

- örtlich getrennte reine Hilfsbetriebe ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit (Ziegelei, Sägewerk, Kiesgrube); wenn diese örtlichen Einheiten mit Schwerpunkt im Bergbau, der Gewinnung von Steinen und Erden oder im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, werden sie dort als Betriebe erfasst;
- Verkaufsbüros ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit;
- örtlich getrennte Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten einschließlich Wohnungsvermietung ausüben.

**Erhoben werden** jeweils nur die im Baugewerbe tätigen Bereiche der Betriebe mit ihrer inländischen Bautätigkeit. Ausnahme: Tätige Personen und Umsatz sind auch für die anderen Bereiche des Betriebes nachzuweisen.

Verwaltungs- und Hilfsabteilungen, die **direkt** mit der bauhauptgewerblichen Tätigkeit verbunden sind, sowie mit dem Betrieb verbundene Sozialeinrichtungen wie etwa Kantinen, Werkskindergärten u. Ä. rechnen dagegen zum erfassten Betrieb.

**Nicht einbezogen** werden ferner reine Handelsabteilungen (soweit vom Vertrieb eigener Erzeugnisse trennbar), Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten und sonstige Abteilungen, die Dienstleistungs-tätigkeiten, wie etwa Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen, Wohnungsvermietung und Leasing, erbringen.

Während Betriebe örtliche Einheiten darstellen, gelten als Unternehmen kleinste rechtlich selbständige Einheiten, die eigene Bücher führen und gesonderte Abschlüsse aufstellen müssen. Die von einem Unternehmen unterhaltenen Baustellen sind vollständig, die Arbeitsgemeinschaften, an denen das Unternehmen beteiligt ist, anteilig in die Unternehmensergebnisse einbezogen. In Deutschland ansässige Betriebe ausländischer Unternehmen sind in die Erhebungen einbezogen.

### **Arbeitsgemeinschaft im Baugewerbe**

Eine Arbeitsgemeinschaft (abgekürzt Arge) ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zu dem Zweck, gemeinschaftlich eine bestimmte Aufgabe zu lösen, z. B. ein Bauvorhaben auszuführen. Die Beteiligten schließen sich nicht zum gemeinsamen Betrieb eines Gewerbes und nicht auf Dauer zusammen. Sie wollen nur eine bestimmte Leistung erbringen; ist dieser Zweck erreicht, endet die Arge. Die Unternehmen brauchen nicht notwendig derselben Branche anzugehören. Eine besondere Form ist für den Vertrag nicht erforderlich, sofern er nicht eine Verpflichtung enthält, die nach den allgemeinen Vorschriften einer bestimmten Form bedarf, z. B. Verpflichtung zur Grundstücksübertragung (§ 313 BGB).

Die Arge ist üblicherweise eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (§§ 705 - 740 BGB).

Argen entstehen aus Bietergemeinschaften nach Auftragserteilung im Sinne § 705 BGB, ein Arge-Vertrag ist zwingend erforderlich.

Hierbei sind die Bestimmungen des Kartellgesetzes zu beachten.

Kriterien einer Arge sind:

- Steuerschuldner i. S. des Umsatzsteuergesetzes;
- gewerbliche Tätigkeit unter eigenem (Arge)-Namen;
- Lohnsteuerschuldner, wenn sie Kräfte selbst einstellt und verwaltet **oder/und**
- Abstellung von Arbeitskräften durch die Arge-Partner; Arbeitnehmer verbleibt aber im eigenen Betrieb; Löhne werden der Arge in Rechnung gestellt.

Für die Erfassung einer Arge in der Bauberichterstattung ist es also unerheblich, ob sie eigene Arbeitskräfte oder abgestellte Arbeitskräfte hat.

**Nicht erfasst** in der Bauberichterstattung werden dagegen die so genannten Verwaltungs- oder Los-Argen.

Alle statistischen Erhebungen des Baugewerbes erstrecken sich auch auf die Arbeitsgemeinschaften ohne Rücksichtnahme auf deren Beschäftigtenzahl.

### **Tätige Personen/Beschäftigte im Baugewerbe**

Alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen bzw. Betrieb stehen (Angestellte, Arbeiter, Auszubildende), die im Unternehmen bzw. Betrieb tätigen Inhaber und Mitinhaber sowie die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen, soweit diese Familienangehörigen mindestens 55 Stunden im Monat im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

Zu den Tätigen Personen/Beschäftigten zählen auch Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gem. dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

**Voll als tätige Personen zu zählen sind:**

- Erkrankte, Urlauber, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befindliche Personen (bis zu einem Jahr) und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter, Schlechtwettergeldempfänger.
- Personen mit Altersteilzeitregelungen.

**Nicht zu den tätigen Personen rechnen:**

- Empfänger von Vorruhestandsgeld,
- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr),
- zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst Einberufene,

- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 55 Stunden Arbeitszeit im Monat,
- Heimarbeiter,
- Strafgefangene.

Sind Personen in mehreren Unternehmen/Betrieben gleichzeitig beschäftigt, dann können sie auch in mehreren Unternehmens-/Betriebsmeldungen enthalten sein. Die Baugewerbeerhebungen weisen daher nur Beschäftigungsfälle nach und nicht die tatsächliche Zahl der dahinter stehenden Individuen. Bei den tätigen Personen werden also Personen nur aus der Sicht des einzelnen Betriebes (Beschäftigungsfälle) mit Arbeitsort im Inland (Inlandskonzept) gezählt.

### **Tätige Inhaber; tätige Mitinhaber**

Personen, die einen Betrieb/ein Unternehmen als Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter leiten (Personengesellschaften).

Zu den tätigen Inhabern zählen auch die selbständigen Handwerker.

**Nicht** zu den tätigen Inhabern/Mitinhabern rechnen Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb/Unternehmen stehen (z.B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer einer GmbH).

### **Unbezahlt mithelfende Familienangehörige**

Familienangehörige von Personen, die als Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter einen Betrieb/ein Unternehmen leiten und im Betrieb/Unternehmen mitarbeiten, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu beziehen und ohne das für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Eine weitere Voraussetzung für die Einbeziehung in die statistische Berichterstattung ist, dass unbezahlt mithelfende Familienangehörige mindestens 55 Stunden monatlich im Betrieb/ Unternehmen tätig sein müssen.

Familienangehörige, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb/Unternehmen stehen, zählen nicht zu den unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen.

### **Angestellte**

Zu den Angestellten rechnen alle Gehaltsempfänger, die eine kaufmännische oder technische Tätigkeit ausüben (kaufmännische Angestellte; technische Angestellte).

Für die Zuordnung von Personen zu den Angestellten ist die Art der ausgeübten Tätigkeit und nicht die Beitragspflicht oder Mitgliedschaft in der Angestelltenrentenversicherung maßgebend. Zum Beispiel rechnen die angestelltenversicherungspflichtigen Poliere, Schachtmeister und Meister **nicht** zu den Angestellten sondern zu den Arbeitern, speziell zu den Facharbeitern.

Zu den Angestellten zählen auch Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und andere leitende Kräfte eines Unternehmens (GmbH und andere Rechtsformen), soweit sie vom Betrieb/Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten.

### **Arbeiter**

Zu diesem Personenkreis gehören:

#### **- Facharbeiter:**

- angestelltenversicherungspflichtige Poliere, Schachtmeister und Meister,
- Werkpoliere, Baumaschinisten-Fachmeister, Bauvorarbeiter, Baumaschinisten-Vorarbeiter,
- Spezialbaufacharbeiter und Facharbeiter, wie Maurer, Betonbauer, Zimmerer, Dachdecker, Isolierer, Gipser, Maler,
- Baumaschinenführer,
- Baugeräteführer und Berufskraftfahrer,
- sonstige Facharbeiter, z. B. Schlosser, Schweißer.

#### **- Fachwerker und Werker:**

- Arbeiter mit angelernten Spezialtätigkeiten,
- Baufachwerker, Bauwerker,
- Kraftfahrer, die lediglich über Fahrpraxis verfügen,
- Baumaschinisten und Maschinenfachwerker,
- Hilfskräfte.

Für die Zuordnung der Beschäftigten zu den verschiedenen Gruppen wird in Zweifelsfällen nicht die Gehalts- oder Lohngruppe, nach der bezahlt wird, sondern die Art der Tätigkeit zu Grunde gelegt.

## **Angestelltenversicherungspflichtige Poliere, Schachtmeister und Meister**

Personen, die die Tätigkeit eines angestelltenversicherungspflichtigen Poliers, Schachtmeisters oder Meisters ausüben. Dieser Personenkreis gehört entsprechend seiner Tätigkeit zu den Facharbeitern und nicht zu den technischen Angestellten.

## **Facharbeiter**

Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb/Unternehmen stehen und die auf Grund einer abgeschlossenen Lehre oder durch Fachkenntnisse, die in mehrjähriger Tätigkeit erworben wurden, mit allen Arbeiten eines bestimmten Arbeitsgebietes vertraut sind und beschäftigt werden können.

Facharbeiter sind Personen, die auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig, verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen sind.

Für die Zuordnung zu den Facharbeitern ist es unerheblich, ob ein Beschäftigter in der Angestellten- oder Arbeiterrentenversicherung versichert ist.

Zu den Facharbeitern rechnen im einzelnen Poliere, Schachtmeister und Meister; Werkpoliere, Baumaschinisten-Fachmeister, Bauvorarbeiter, Baumaschinisten-Vorarbeiter; Spezialbaufacharbeiter und Facharbeiter, wie Maurer, Betonbauer, Zimmerer, Dachdecker, Isolierer, Gipsler, Maler, nicht jedoch Arbeiter mit angelernten Spezialtätigkeiten; ferner Baufacharbeiter, die ihre Berufsausbildung in Form der Stufenausbildung mit der ersten Stufe abgeschlossen haben, Baumaschinenführer, die Gruppe der Baumaschinenwarte, Baugeräteführer und Berufskraftfahrer sowie sonstige Facharbeiter (z. B. Schlosser, Schweißer).

Für die Zuordnung der Beschäftigten zu den verschiedenen Gruppen wird in Zweifelsfällen nicht die Tarifgruppe, nach der sie bezahlt werden, sondern die Art der Tätigkeit (die Tätigkeitsmerkmale) zugrunde gelegt.

### **Nicht zu den Facharbeitern zählen:**

- Arbeiter mit angelernten Spezialtätigkeiten,
- Kraftfahrer, die lediglich über Fahrpraxis verfügen und keine Prüfung als Berufskraftfahrer abgelegt haben,
- Baumaschinisten, Maschinenfachwerker,
- Arbeiter, die einfache Bauarbeiten verrichten.

Diese Arbeiter zählen zu den Fachwerkern und Werkern.

## **Fachwerker und Werker**

Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb/Unternehmen stehen und angelernte Spezialtätigkeiten ausüben oder bestimmte Tätigkeitsmerkmale solcher Tätigkeiten erfüllen; ferner Kraftfahrer, die lediglich über Fahrpraxis verfügen, Baumaschinisten und Maschinenfachwerker sowie Arbeiter, die einfache Bauarbeiten verrichten.

Außerdem sind hier Hilfskräfte mit zu erfassen.

Für die Zuordnung der Beschäftigten zu den verschiedenen Gruppen wird in Zweifelsfällen nicht die Tarifgruppe, nach der sie bezahlt werden, sondern die Art der Tätigkeit (Tätigkeitsmerkmale) zugrunde gelegt.

Während zu den Fachwerkern und Werkern vor allem Arbeiter rechnen, die angelernte Spezialtätigkeiten ausüben oder bestimmte Tätigkeitsmerkmale solcher Tätigkeiten erfüllen, sowie Arbeiter, die einfache Bauarbeiten verrichten, zählen zu den Facharbeitern Personen mit abgeschlossener Lehre oder mit durch mehrjährige Tätigkeit erworbenen Kenntnissen.

## **Kaufmännische Auszubildende; technische Auszubildende**

Personen, die auf Grund eines mit dem Betrieb/Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrages nach dem Berufsausbildungsgesetz in anerkannten kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Als kaufmännische und technische Ausbildungsberufe gelten solche, die normalerweise in ein Angestelltenverhältnis einmünden.

Einbezogen werden auch Praktikanten, Volontäre sowie Umschüler mit entsprechenden Tätigkeiten soweit sie auf Grund eines mit dem Betrieb/Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrages tätig sind.

Erfolgt eine Ausbildung im Rahmen von Delegationen (z. B. auf Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes) aus anderen Betrieben/Unternehmen, werden sie nicht zu den Auszubildenden gezählt.

Im Unterschied zu den kaufmännischen bzw. technischen Auszubildenden handelt es sich bei den gewerblichen Auszubildenden um Personen, die in anerkannten gewerblichen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die Ausbildung dieser Personen mündet normalerweise in einen Arbeiterberuf ein.



## **Gewerbliche Auszubildende**

Personen, die auf Grund eines mit dem Betrieb/Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrages nach dem Berufsausbildungsgesetz in anerkannten gewerblichen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Als gewerbliche Ausbildungsberufe gelten solche, die normalerweise in einen Arbeiterberuf einmünden.

Zu den gewerblichen Auszubildenden rechnen auch Umschüler, Anlernlinge, Praktikanten sowie Volontäre mit entsprechenden Tätigkeiten, soweit sie auf Grund eines mit dem Betrieb/Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrages tätig sind.

Erfolgt eine Ausbildung im Rahmen von Delegationen (z.B. auf Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes) aus anderen Betrieben/Unternehmen, werden sie nicht zu den Auszubildenden gezählt.

Im Unterschied zu den gewerblichen Auszubildenden handelt es sich bei den kaufmännischen und technischen Auszubildenden um Personen, die in anerkannten kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die Ausbildung dieser Personen mündet normalerweise in einen Angestelltenberuf ein.

## **Überwiegend im „Baugewerbe bzw. anderen Bereichen“ tätige Personen (Betriebserhebungen)**

Während bei Unternehmenserhebungen die **gesamte** Zahl der tätigen Personen/Beschäftigten des Unternehmens dem jeweiligen Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens zugeordnet wird, erfolgt bei Betriebserhebungen eine Unterscheidung der tätigen Personen nach der **überwiegenden Beschäftigung**.

Bei Betriebserhebungen des Bauhauptgewerbes (Wirtschaftszweige 41.2, 42, 43.1 und 43.9. – WZ 2008)

- tätige Personen im Baugewerbe (Wirtschaftszweige **41.2, 42, 43.1 und 43.9** der Klassifikation der Wirtschaftszweige),
- tätige Personen in anderen Bereichen des Betriebes.

## **Bruttoentgeltsumme im Baugewerbe**

Summe der lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) der Arbeiter, Angestellten sowie der kaufmännischen, technischen und gewerblichen Auszubildenden ohne die Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, ohne Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes, ohne Winterbauumlage, ohne Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung und ohne gezahltes Vorruhestandsgeld sowie ohne geleistete Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz).

Einbezogen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die wegen Unterschreitung der Steuerpflichtgrenzen lohnsteuerfrei sind.

In die Bruttoentgeltsumme einbezogen sind u. a. Lohn- und Gehaltszuschläge (z. B. Akkord-, Schicht-, Leistungs-, Schmutzzuschläge), Vergütungen für Feiertage, Urlaub; Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse; Familienzuschläge, Essensgeld, Auslösungen, Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfalle; vermögenswirksame Leistungen; ferner Gratifikationen, Provisionen, Tantiemen sowie die Bezüge von leitenden Angestellten, Gesellschaftern und Vorstandsmitgliedern, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind. Einbezogen sind ferner die an andere Unternehmen für die entgeltliche Überlassung von Arbeitskräften (Leiharbeitnehmer) gezahlten Beträge sowie die Bezüge von Beschäftigten in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werkarzt).

**Nicht einbezogen werden** u. a. allgemeine soziale Aufwendungen (z. B. Zuschüsse für Kantinen), Vergütungen, die als Spesenersatz anzusehen sind (z. B. Trennungsschädigungen, Reise- und Umzugskosten), Zahlungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (z. B. Pensionsrückstellungen, gezahlte Ruhegelder und Betriebspensionen) und Vergütungen für mit Montage- und Reparaturarbeiten Beauftragte anderer Unternehmen sowie Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes (Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse) und das Winterausfallgeld ab 101. witterungsbedingter Ausfallstunde.

Nicht einbezogen sind auch Vergütungen, die von der Lohnausgleichs-, der Urlaubskasse oder dem Arbeitsamt zurückerstattet werden (z. B. Wintergeld, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld) und für die keine Lohnsteuer entrichtet wird.

## **Geleistete Arbeitsstunden im Baugewerbe**

Arbeitsstunden, die von Arbeitern (einschließlich Polieren, Schachtmeistern und Meistern), tätigen Inhabern und Mitinhabern, mithelfenden Familienangehörigen, Angestellten und Auszubildenden auf **Baustellen und Bauhöfen sowie in Werkstätten** im Bundesgebiet (Inlandskonzept) tatsächlich geleistet werden.

**Einzubeziehen** sind auch **geleistete** Mehr-, Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden sowie Arbeitsstunden solcher Arbeitskräfte, die von Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden.

Die geleisteten Arbeitsstunden von mithelfenden Familienangehörigen werden einbezogen, sofern diese mindestens monatlich 55 Stunden im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

**Nicht einzubeziehen** sind bezahlte, aber nicht geleistete Stunden sowie Berufsschulstunden, Kranken- oder Urlaubsstunden. Nicht einbezogen sind ferner die für Bürotätigkeiten geleisteten Arbeitsstunden.

## **Gesamtumsatz des Betriebes**

Der Umsatz (Gesamtumsatz) des Betriebes umfasst:

- den **baugewerblichen Umsatz**;
- den **sonstigen Umsatz** (Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen, Umsatz aus Handelsware sowie Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nicht-handwerklichen Tätigkeiten).

Als Umsatz sind die **steuerbaren** (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für getätigte Leistungen im **Bundesgebiet** (Inlandskonzept) anzugeben. Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Der auf Arbeitsgemeinschaften (Argen) entfallende Umsatz ist den Daten der beteiligten Betriebe **nicht** hinzuzurechnen. Die Argen melden selbständig.

**Nicht einzubeziehen bzw. abzusetzen sind:**

- den Kunden in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer,
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren,
- Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinserträge, Dividenden u. dgl.,
- Erzeugnisse und Leistungen, die für eigene Investitionen und Sachanlagen bestimmt sind (selbst erstellte Anlagen).

## **Baugewerblicher Umsatz des Betriebes**

Entgelte für erbrachte Bauleistungen **im Inland**, die dem Finanzamt als steuerbare (steuerpflichtige und steuerfreie) Beträge zur Festsetzung der Umsatz-(Mehrwert-)steuer zu melden sind.

Der baugewerbliche Umsatz umfasst alle im Hochbau und Tiefbau erbrachten Leistungen und wird unterteilt nach Art der Bauten und Auftraggebern.

Der baugewerbliche Umsatz bezieht auch Leistungen aus Nachunternehmertätigkeit und aus der Vergabe von Teilleistungen an Nachunternehmer ein. Der auf Arbeitsgemeinschaften (Argen) entfallende baugewerbliche Umsatz ist den Daten der beteiligten Betriebe **nicht** hinzuzurechnen. Die Argen melden selbständig.

Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen ab 5 000 € werden gemäß § 13 Umsatzsteuergesetz einbezogen.

**Nicht einzubeziehen bzw. abzusetzen sind:**

- den Kunden in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer,
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren,
- Bauleistungen, die der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen des eigenen Betriebes zugeführt werden (Selbstverbrauch).

Die Umsätze aus allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnissen (z. B. Baustoffe, Betonwaren) - soweit nicht in der eigenen Bauleistung abgerechnet - oder industriellen und handwerklichen Dienstleistungen (z. B. Gerätereparaturen für Dritte) rechnen **nicht** zum baugewerblichen Umsatz. Auch Erlöse aus dem Verkauf von Handelsware und Entgelte für sonstige nichtindustrielle bzw. nichthandwerkliche Tätigkeiten (z. B. Verpachtung und Verkauf von betrieblichen Geräten, Anlagen und Einrichtungen, Architekten- und Ingenieurleistungen, Lohnfahrten) gehören **nicht** zum baugewerblichen Umsatz.

Im **Unterschied** zum baugewerblichen Umsatz des Betriebes umfasst die Jahresbauleistung des Unternehmens alle **tatsächlich erbrachten Bauleistungen**, unabhängig vom Grad der Fertigstellung und

dem Zahlungseingang. Vorauszahlungen oder Anzahlungen, denen keine Leistung gegenübersteht, dürfen in der Jahresbauleistung nicht berücksichtigt werden. Dagegen sind Bauleistungen für eigene Zwecke des Unternehmens (selbst erstellte Anlagen) enthalten.

### **Sonstiger Umsatz**

Inlandumsatz (Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen) aus allen im Rahmen einer **sonstigen** Produktionstätigkeit des Unternehmens/Betriebes entstandenen Erzeugnisse und Leistungen, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang.

#### **Einzubeziehen sind:**

- Umsätze aus sonstiger Produktionstätigkeit, wie Baustoffe, Betonwaren, Kies, Zimmereierzeugnisse usw., soweit nicht in der eigenen Bauleistung abgerechnet,
- Umsatz aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen, wie Gerätereparaturen für Dritte,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände und ähnliche Materialien (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott und Material, das bei Abbrucharbeiten anfällt),
- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschl. Leasing),
- Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nichtbetrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Gutachtertätigkeit,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
- Provisionseinnahmen,
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte (Lohnfahren),
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. Erlöse einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine).
- Umsatz aus **Handelsware** (Umsatz - im Inland - von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden).

#### **Nicht einzubeziehen bzw. abzusetzen sind:**

- den Kunden in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer,
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren,
- Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinserträge, Dividenden u. dgl.
- Erzeugnisse und Leistungen, die für eigene Investitionen und Sachanlagen bestimmt sind (selbst erstellte Anlagen).

Zur Verfahrensweise der Einbeziehung der Anteile der Arbeitsgemeinschaften (Argen) siehe dort.

### **Auftragseingang im Bauhauptgewerbe** (Wirtschaftszweige 41.1, 42, 43.1 und 43.9. - WZ 2008)

Summe der Werte aller im Berichtszeitraum eingegangenen und vom Betrieb / Unternehmen fest akzeptierten Bauaufträge im Inland.

Die Wertansätze für bauhauptgewerbliche Bauleistungen entsprechen der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Wertansätzen nicht enthalten. Auch Rabatte sind abgesetzt.

Jeder Bauauftrag darf nur **einmal** erfasst werden und ist i. d. R. von der Firma zu melden, die den Bauauftrag ausführen wird.

Der Auftragseingang ist nach Bauarten/Auftraggebern und nach Lage der Baustelle zu gliedern.

Aufträge, die durch Arbeitsgemeinschaften (Argen) abgewickelt werden sollen, werden in die Meldung der Arbeitsgemeinschaft aufgenommen. Bei den Unternehmen bzw. Betrieben, die diese Arbeitsgemeinschaft bilden, sind sie **nicht** aufzuführen.

Teile von Bauaufträgen, die an andere Baufirmen (**Subunternehmer**) als Unteraufträge weitergegeben werden sollen, werden nur von diesen angegeben, um so Doppelzählungen zu vermeiden.

Stornierungen von Auftragseingängen vorangegangener Berichtszeiträume dürfen bei der Auftragseingangsmeldung des aktuellen Berichtszeitraumes grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Aufträge, die vom Betrieb/Unternehmen nicht angenommen worden sind oder ohne feste Zusage für die Ausführung unverbindlich für später vorgemerkt wurden, sind **nicht** in den Auftragseingang einzubeziehen.

## **Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe**

Summe der Werte aller vorliegenden, fest akzeptierten und noch nicht ausgeführten Bauaufträge bzw. -auftragsteile im Inland von anderen Firmen oder sonstigen Kunden am Ende des Berichtszeitraums (**ohne** an Subunternehmer vergebene Aufträge).

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Preisen, die zum Zeitpunkt des Auftragseingangs galten. Aufträge, die über einen langen Zeitraum abgewickelt werden und denen Preisgleitklauseln zugrunde liegen, werden jedoch mit Preisen bewertet, die sich aus der Anwendung der entsprechenden Vertragsbestimmungen ergeben. In den Preisen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Auch Rabatte sind abgesetzt.

Bei der Ermittlung des Auftragsbestands ist vom Auftragswert bereits im Bau befindlicher Projekte derjenige Teil abzusetzen, der nach Anlegung eines geeigneten wirtschaftlichen Maßstabes (z. B. Anteil der bereits geleisteten Arbeitsstunden oder Anteil des bereits verbrauchten Materialwertes an den vorgesehenen Gesamtgrößen) schon erstellt worden ist, ohne Berücksichtigung der Abnahme oder Abrechnung.

Jeder Bauauftrag darf nur **einmal** erfasst werden und ist i. d. R. von der Firma zu melden, die den Bauauftrag ausführen wird.

Der Auftragsbestand ist nach Bauarten/Auftraggebern und nach Lage der Baustelle zu gliedern.

## **Bauarten und Auftraggeber**

Arbeitsstunden, baugewerblicher Umsatz, Auftragseingang und Auftragsbestand werden nach Art der Bauten und nach Auftraggebern unterteilt

In den Wirtschaftszweigen des Bauhauptgewerbes gelten als Bauleistungen die baugewerblichen Leistungen von Betrieben im Wohnungsbau, im gewerblichen und industriellen Bau sowie im öffentlichen Bau.

Der Hochbau setzt sich aus dem Wohnungsbau, gewerblichen und industriellen Hochbau, Hochbau für Organisationen ohne Erwerbszweck sowie Hochbau für Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen.

Der Tiefbau besteht aus gewerblichem und industriellem Tiefbau, Straßenbau sowie sonstigem Tiefbau für Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für Organisationen ohne Erwerbszweck (öffentlicher Tiefbau).

Zum Wohnungsbau gehören alle Bauten, die überwiegend den Wohnbedürfnissen dienen - unabhängig vom Auftraggeber. Der landwirtschaftliche Bau umfasst Scheunen, Ställe, Silos, Garagen für landwirtschaftliche Fahrzeuge, ferner Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten. Kombinierte Gebäude mit Wohnung, Stallung und Scheune sind landwirtschaftliche Gebäude, es sei denn, flächenmäßig überwiegt der Wohnanteil.

## **Art der Bauten/Bauarten**

- Maßgebend für eine Zuordnung zu den Bauarten

- Hochbau
- Tiefbau
- bzw.
- Wohnungsbau
- Straßenbau

ist die **überwiegende Zweckbestimmung** des zu errichtenden/des errichteten Bauwerkes. Grundsätzlich ist bei der Zuordnung vom Bauvorhaben („Endbauwerk“) auszugehen. Das Bauvorhaben ist dabei nicht in einzelne Bauvorgänge zu unterteilen (z. B. zählt der Erdaushub für ein Wohngebäude nicht zum Tiefbau, sondern zum Wohnungsbau).

- Bei **Großprojekten**, die als Teillose an mehrere Baubetriebe bzw. Argen vergeben werden, sind **alle Teilaufträge derselben Bauart** zuzuordnen. (Werden z. B. bei der Errichtung eines Kraftwerkes die Erdbewegungsarbeiten und das Errichten der Baukonstruktion als getrennte Aufträge vergeben, so sind hier auch die Erdbewegungsarbeiten der „Endbauart“ Hochbau zuzuordnen.

- **Abbrucharbeiten** sind nach Möglichkeit derjenigen Bauart zuzuordnen, der das neu zu errichtende Bauwerk angehören soll.

- Tritt ein Baubetrieb als **Subunternehmer/Nachunternehmer/Unterauftragnehmer** auf, d. h., erhält er von einem anderen Baubetrieb einen Auftrag, der für einen Dritten als Bauherrn ausgeführt wird, dann sind die Angaben nach Möglichkeit der zutreffenden „Endbauart“ zuzuordnen.

- **Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an Bauwerken** durch Baubetriebe werden der entsprechenden Bauart zugeordnet.

## Hochbau

Hochbauten sind Bauwerke, die sich im allgemeinen wesentlich über die Erdoberfläche erheben. Sie lassen sich gliedern in **Gebäude** sowie **sonstige Hochbauten**.

**Gebäude** sind selbständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Auf die Umschließung durch Wände kommt es nicht an, die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude sind auch selbständig benutzbare **unterirdische Bauwerke**, die von Menschen betreten werden können **und** geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen (z. B. Tiefgaragen, Schutzraumbunker).

Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an Hochbauten werden dem Hochbau zugeordnet.

**Nicht zum Hochbau**, sondern zum Tiefbau werden die folgenden Bauwerke zugeordnet, die nach ihrer bautechnischen Gestaltung eigentlich Hochbauten sind: Hochbahnkonstruktionen, oberirdische Rohrleitungen (soweit nicht Teile von Produktionsanlagen), Fernmelde-, Radar-, Fernseh- und Freileitungen, Freileitungsmaste, Verkehrssignalanlagen, Straßenbeleuchtungen u. ä. Bauwerke.

### Hinweis:

Bei der **Gliederung des Hochbaus** nach Auftraggebern/Auftraggebergruppen ist der Wohnungsbau dort nicht mit auszuweisen, sondern **unabhängig vom Auftraggeber** unter der Sammelposition Wohnungsbau.

## Tiefbau

Tiefbauten sind Bauwerke, die sich nicht oder im allgemeinen nur wenig über die Erdoberfläche erheben.

Dazu gehören:

- **Straßenbauten/** Straßenbau

- **Übrige Tiefbauten**, z. B.:

Tiefbauten, die dem Schienenverkehr dienen; Tunnels, Brücken, Start- und Landebahnen für Flugzeuge, Hafenanlagen, Kanal- und Flussbauten (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke, Wehre, Talsperren, Deiche, Dämme, Küstenschutzanlagen); Tiefbauten der Nachrichtenübermittlung, Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen, Sportplätze, Freibäder, Bauten für Freizeitzentren (u. a. Spielplätze); Schacht- und Stollenbauten u. ä.

Zum **Tiefbau gehören auch** folgende Bauten, die nach ihrer bautechnischen Gestaltung eigentlich Hochbauten sind: Hochbahnkonstruktionen, oberirdische Rohrleitungen (soweit nicht Teile von Produktionsanlagen), Fernmelde-, Radar-, Fernseh- und Freileitungen, Freileitungsmaste, Straßenbeleuchtungen, Verkehrssignalanlagen u. ä. Bauwerke.

Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an Tiefbauten werden dem Tiefbau zugeordnet.

**Nicht zu den Tiefbauten** rechnen selbständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können **und** geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen: sie werden dem Hochbau zugeordnet.

### Hinweis:

Bei der **Gliederung des Tiefbaus** nach Auftraggebern/Auftraggebergruppen ist der Straßenbau dort nicht auszuweisen, sondern **unabhängig vom Auftraggeber** unter der Sammelposition Straßenbau.

## Wohnungsbau

Zum Wohnungsbau zählen Gebäude, die **mindestens zur Hälfte** - gemessen an der Nutzfläche (DIN 277) - Wohnzwecken dienen, auch wenn einzelne Teile des Gebäudes für andere Zwecke (z. B. Geschäftsräume, Ställe) vorgesehen sind.

Nebennutzflächen in Wohngebäuden (Abstellräume u. ä.) werden zur Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes nicht herangezogen.

Dem Wohnungsbau sind weiterhin zuzurechnen:

- Umbau oder Ausbau bisher anderweitig genutzter Gebäude oder Räume zu Wohnungen.

- Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an Wohnhäusern oder Wohnungen.

**Nicht zum Wohnungsbau** zählen Unterkünfte, die zwar Wohnzwecken dienen, aber nur für eine **begrenzte Dauer** errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind. Diese Bauten sind dem Hochbau, gegliedert nach Auftraggebern, zuzurechnen.

Auch der nachträgliche Einbau von Geschäftsräumen in einen Wohnkomplex oder der Umbau von Wohnungen zu Geschäftsräumen zählt nicht zum Wohnungsbau, sondern zum Hochbau, gegliedert nach Auftraggebern.

Zum Wohnungsbau sind alle betreffenden Bauten und Leistungen zu zählen, **unabhängig vom Auftraggeber/Auftraggebergruppe**.

Wohnbauten für private Auftraggeber sind hier ebenso zu erfassen wie Wohnbauten für Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, Kirchen, Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, Bahn, Post u. a. Auftraggeber.

## **Straßenbau**

Zu den Straßenbauten zählen Straßen, Autobahnen und Wege für Kraftfahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer sowie Park- und Abstellplätze.

Zum Straßenbau rechnen neben den notwendigen Erdbewegungen und dem Straßenunterbau und der Straßendecke auch die Steinsetzerei, die Asphaltiererei, die Pflasterei sowie auch die Entwässerungsanlagen, Böschungsbefestigungen, Rand- und Seitenstreifen, Leitplanken sowie Durchlässe bis 2 m lichte Weite. Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an Straßenbauten werden dem Straßenbau zugeordnet.

**Nicht zum Straßenbau**, sondern zum Tiefbau - gegliedert nach Auftraggebern - gehören Tiefbauten, die dem Schienenverkehr dienen (z. B. der Unterbau von Eisen-, U- und Straßenbahnen), Start- und Landebahnen für Flugzeuge, Hafenanlagen, Kanäle, Brücken, Tunnels, Seilbahnen, Schleusen, Wehre, Sportplätze, Spielplätze, Pipelines, Verkehrsregelungsanlagen u. ä.

Zum Straßenbau sind alle betreffenden Tiefbauten und Tiefbauleistungen zu zählen, **unabhängig vom Auftraggeber/Auftraggebergruppe**. Straßenbauten für öffentliche Auftraggeber sind hier ebenso zu erfassen wie Straßenbauten für private Auftraggeber.

## **Auftraggeber/Auftraggebergruppe**

Mit Ausnahme der Bauarten

- Wohnungsbau
- Straßenbau

werden **alle anderen** Hochbauten und Tiefbauten nach Auftraggebern/Auftraggebergruppen gegliedert.

In den Fällen, in denen einem **Subunternehmer/Nachunternehmer/Unterauftragnehmer** nicht bekannt ist, in welche Auftraggebergruppe das Bauwerk einzuordnen ist und in denen auch nicht vom Bauwerk auf den Bauherrn geschlossen werden kann, erfolgt eine Zuordnung zur Auftraggebergruppe gewerblicher und industrieller Bau. Ein Bauwerk, das von einer **Bauträgersgesellschaft** in Auftrag gegeben wird, ist derjenigen Auftraggebergruppe zuzuordnen, deren Aufgabenbereich es endgültig dienen wird.

## **Gewerblicher und industrieller Bau**

Hierzu gehören alle

- Hochbauten **mit** landwirtschaftlichen Bau (**ohne** Wohnungsbau) sowie
- Tiefbauten **mit** landwirtschaftlichen Bau (**ohne** Straßenbau),

die **überwiegend gewerblichen Zwecken** dienen und von Unternehmen bzw. Betrieben der privaten Wirtschaft (Industrie, Freie Berufe, Handwerk, Handel, Banken, private Versicherungen, Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe) in Auftrag gegeben werden.

Bauten für im Eigentum von **Gebietskörperschaften** befindliche Unternehmen sind - soweit es sich nicht um Wohnungsbau bzw. landwirtschaftlichen Bau handelt, hier nachzuweisen. Z. B. stellt der Bau von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken einen gewerblichen Bau dar, auch wenn es sich um einen Versorgungsbetrieb öffentlich-rechtlicher Körperschaften handelt.

Landwirtschaftlicher Bau wird ab 2007 dem gewerblichen Bau zugeordnet.

## **Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Organisationen ohne Erwerbszweck**

Hierzu gehören alle

- Hochbauten (**ohne** Wohnungsbau und **ohne** landwirtschaftlichen Bau) sowie

- Tiefbauten (**ohne** Straßenbau und **ohne** landwirtschaftlichen Bau),

die im Auftrag von Bund, Ländern, Gemeinden, Zweckverbänden, von Trägern der Sozialversicherung (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie von Organisationen ohne Erwerbszwecke durchgeführt werden.

Beim **Hochbau** erfolgt ein **getrennter Ausweis** nach

- Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts (ohne Organisationen ohne Erwerbszweck)

- Bauten für Organisationen ohne Erwerbszweck.

Wohnungsbauten, Straßenbauten sowie Bauten des Landwirtschaftsbaus für diese Auftraggeber sind **nicht** hier, sondern den Sammelpositionen Wohnungsbau, Straßenbau bzw. landwirtschaftlicher Bau zuzuordnen.

## **Bauten für Organisationen ohne Erwerbszweck (Hochbau)**

Hierzu gehören alle

- Hochbauten (**ohne** Wohnungsbau und **ohne** landwirtschaftlichen Bau)

die durchgeführt werden im Auftrag von Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen bzw. der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Diese Organisationen haben keinen auf eine wirtschaftliche Geschäftstätigkeit gerichteten Zweck. Hierzu gehören u. a. Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, caritative Organisationen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige nicht auf Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

## **Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts (Hochbau)**

Hierzu gehören alle

- Hochbauten (**ohne** Wohnungsbau und **ohne** landwirtschaftlichen Bau)

die im Auftrag von Bund, Ländern (einschließlich Stadtstaaten) und Gemeinden, Trägern der Sozialversicherung sowie von weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Gemeindeverbände (z. B. Ämter, Kreise, Bezirks- und Landschaftsverbände) sowie Zweckverbände (z. B. Schulzweckverband, Wasserwirtschaftsverband) durchgeführt werden.

Bauten für im Eigentum von Gebietskörperschaften befindlichen Unternehmen sind unabhängig von der Rechtsform nicht hier, sondern (mit Ausnahme des Wohnungsbaus und des landwirtschaftlichen Baus) unter dem Auftraggeber gewerblicher und industrieller Bau nachzuweisen.

**Nicht** zu erfassen sind hier Hochbauten für Organisationen ohne Erwerbszweck.

Wohnungsbauten sowie Landwirtschaftsbauten für diese Auftraggeber sind **nicht hier**, sondern unter den Sammelpositionen Wohnungsbau bzw. landwirtschaftlicher Bau zu erfassen.

## **Wertindex des Auftragseinganges**

Der Wertindex des Auftragseinganges wird als Proportion mit der Basis 2005 = 100 berechnet. Er kann wahlweise als Monatsindex oder Quartalsindex berechnet werden. Die Basis ist jeweils das arithmetische Mittel der 12 Monate bzw. 4 Quartale des Jahres 2005.

## **Wertindex des Auftragsbestandes**

Der Wertindex des Auftragsbestandes wird analog dem Wertindex des Auftragseinganges vierteljährlich berechnet.

## **Volumenindex des Auftragseinganges**

Der Volumenindex des Auftragseinganges wird für den Hochbau, den Tiefbau sowie für das Bauhauptgewerbe zusammen berechnet. Für den Hochbau finden die Nettopreisindizes für Rohbauarbeiten an Wohngebäuden sowie für Rohbauarbeiten an Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden Verwendung. Für den

Tiefbau sind es die Nettopreisindizes für Straßenbau insgesamt sowie für Ortskanäle insgesamt. Da die Preisindizes nur einmal im Quartal ermittelt werden (für die Monate Februar, Mai, August, November), erfolgt die Berechnung des Volumenindex des Auftragseinganges ebenfalls nur vierteljährlich.

### **Volumenindex des Auftragsbestandes**

Die Berechnung des Volumenindex des Auftragsbestandes erfolgt analog der Berechnung des Volumenindex des Auftragseinganges. Anstelle der originalen Preisindizes werden jedoch gleitende Vierer-Durchschnitte der Preisindizes genutzt.

### **Nettopreisindizes**

Baupreisindizes messen die Entwicklung der Preise für den Neubau ausgewählter Bauwerksarten des Hoch- und Tiefbaus. Die Indizes sind gewogene Durchschnitte aus den Preisveränderungszahlen (Durchschnittsmesszahlen) zu den Preisen für eine repräsentative Auswahl von Bauleistungen des Basisjahres 2005. Den Durchschnittsmesszahlen liegen die Preise zugrunde, die von den betreffenden Baufirmen gemeldet werden. Für die Berechnung der Volumenindizes im Baugewerbe werden die folgenden Nettopreisindizes verwendet (ohne Mehrwertsteuer), da die Auftragsbestände und Auftragseingänge ohne Mehrwertsteuer erhoben werden: Preisindex für Rohbauarbeiten an Wohngebäuden, Preisindex für Rohbauarbeiten an Bürogebäuden, Preisindex für Rohbauarbeiten an gewerblichen Betriebsgebäuden, Preisindex für Straßenbau und Preisindex für Ortskanäle.

### **Investitionen bei Unternehmen**

#### **Jahresbauleistung und sonstige Umsätze (Bauhauptgewerbe) im Inland;**

Die **Jahresbauleistung und die sonstigen Umsätze** im Inland setzen sich im **Bauhauptgewerbe** zusammen aus:

- Wert der Jahresbauleistung
- Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen
- Umsatz aus Handelsware
- Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten

#### **Einzubeziehungen sind:**

- Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften,
- auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

#### **Nicht einzubeziehungen bzw. abzusetzen sind:**

- den Kunden in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer,
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren,
- Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinserträge, Dividenden u. dgl.

**Einzubeziehungen sind** auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

**Abzusetzen sind** Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren.

#### **Im Einzelnen gehören zum Gesamtumsatz:**

- Umsatz aus ausbaugewerblichen Leistungen,
- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen, soweit diese nicht in der eigenen Ausbauleistung abgerechnet wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott u. ä.).
- Umsatz aus Handelsware sowie aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten.

Bei Erlösen für Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u. Ä. sind die Erlöse für die bei diesen Leistungen verbrauchten Materialien (z. B. Ersatzteile, Zubehör, Hilfs- und Betriebsstoffe) einzubeziehungen.

Zur Verfahrensweise der Einbeziehung der Anteile der Arbeitsgemeinschaften (Argen) siehe dort.

#### **Jahresbauleistung - Inland - von Unternehmen**

Die Jahresbauleistung - Inland - ist die Summe aller vom Unternehmen im Geschäftsjahr **erbrachten**



**Bauleistungen** einschließlich der Leistungen aus **eigener** Nachunternehmertätigkeit sowie der Leistungen von **Fremd- und Nachunternehmern**.

Vorauszahlungen oder Anzahlungen, denen keine Leistung gegenübersteht, dürfen hier nicht berücksichtigt werden.

Die Jahresbauleistung umfasst alle **tatsächlich** erbrachten Bauleistungen, **unabhängig** vom Grad der Fertigstellung. Sie beinhaltet damit abgerechnete sowie angefangene und noch nicht abgerechnete Bauleistungen für Dritte, Bauleistungen an Gebäuden, die noch keinen Käufer gefunden haben, Bauleistungen für eigene Zwecke des Unternehmens (selbst erstellte Anlagen).

Bei der Jahresbauleistung handelt es sich also **nicht** um den **steuerbaren baugewerblichen Umsatz**, wie er für Betriebe zu melden ist.

**Nicht einzubeziehen bzw. abzusetzen sind:**

- den Kunden in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer,
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren,
- Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinserträge, Dividenden u. dgl.

Zur Verfahrensweise der Einbeziehung der Anteile der Arbeitsgemeinschaften (Argen) siehe dort.

### **Bestände an angefangenen und noch nicht abgerechneten Bauten und unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus sonstiger eigener Produktion von Unternehmen**

Die Bestände an angefangenen und noch nicht abgerechneten Bauten (einschließlich fertig gestellter Bauten, die noch keinen Käufer gefunden haben) sind, wenn es sich um Leistungen des eigenen Unternehmens handelt, zu Herstellungskosten zu bewerten.

Der Bewertung von Fremd- und Nachunternehmerleistungen sind Vertragspreise zugrunde zu legen.

Anzahlungen und Abschlagszahlungen auf diese Bestände sind **nicht** abzusetzen.

Die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus sonstiger eigener Produktion sind zu Herstellungskosten zu bewerten. Bestände an Einzel-, Ersatz- und Einbauteilen aus eigener Produktion sind einzubeziehen.

Zur Verfahrensweise der Einbeziehung der Anteile der Arbeitsgemeinschaften (Argen) siehe dort.

### **Selbst erstellte Anlagen von Unternehmen**

Im Geschäftsjahr mit **eigenen** Arbeitskräften **selbst erstellte Anlagen** (einschließlich in Bau befindlicher Anlagen) mit dem auf dem Anlagenkonto aktivierten Wert (Herstellungskosten) sind Leistungen des eigenen Unternehmens.

Es wird unterschieden nach Bauleistungen (als Bestandteil der Jahresbauleistung) und übrige selbst erstellte Anlagen. Zu den übrigen selbst erstellten Anlagen gehören z. B. selbst erstellte Maschinen, Werkzeuge, Modelle für das eigene Unternehmen, Versuche usw., soweit diese aktiviert wurden (sie sind nur Bestandteil der Gesamtleistung).

Bestandteil der Investitionen bzw. der aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen sind Bauleistungen **und** übrige selbst erstellte Anlagen.

**Einzubeziehen** sind auch selbst erstellte Sachanlagen, die an Dritte vermietet oder verpachtet wurden.

Abschreibungen auf die selbst erstellten Anlagen sind **nicht** abzusetzen.

Zur Verfahrensweise der Einbeziehung der Anteile der Arbeitsgemeinschaften (Argen) siehe dort.

### **Jahresbauleistung im Ausland erbracht**

Wert aller vom Unternehmen im **Ausland** erbrachten Bauleistungen **einschließlich** der Anteile in Arbeitsgemeinschaften. Einzubeziehen sind alle eigenen Bauleistungen, unabhängig von ihrer Abrechnung oder Anzahlung einschließlich der Bestände an angefangenen und noch nicht abgerechneten Bauten.

Bei Umrechnungen von fremder Währung in Euro ist der amtliche Mittelkurs der Frankfurter Börse für das jeweilige Jahr anzuwenden.

Die im Ausland erbrachte Jahresbauleistung ist **nicht** Bestandteil der inländischen Jahresbauleistung.

### **Investitionen**

Als Investitionen gelten die im Geschäftsjahr aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen und der Wert der im Geschäftsjahr neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen.

### **Aktiviere Bruttozugänge an Sachanlagen** (erworben und selbst erstellt)

Im Geschäftsjahr aktivierte Bruttozugänge an Sachanlagen (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatz-(Mehrwert-)steuer).

Dazu zählen beim **Leasing-Nehmer** auch solche sog. Leasing-Güter, die vom Leasing-Nehmer zu aktivieren sind.

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der selbst erstellten Anlagen, ferner die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert).

Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

#### **Im einzelnen zählen zu den einzubeziehenden Bruttozugängen an Sachanlagen:**

- Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten (einschl. Gleisanlagen, Kanalbauten, Parkplätze usw. einschl. Bauarbeiten auf noch nicht bebauten sowie auf bereits bebauten Grundstücken, Eigenbauten auf fremden Grundstücken)
- Grundstücke ohne (eigene) Bauten (einschließlich Grundstückerschließungskosten u. Ä.)-
- Baugeräte, Maschinen und maschinelle Anlagen (z.B. Kräne, Baumaschinen) sowie Baustellen-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (einschl. Werkzeugen, Gerüsten und Gerüstteilen, Schalungen, aktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter und Fahrzeugen)

**Nicht einzubeziehen** sind der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen u.a. immateriellen Vermögensgegenständen sowie der Erwerb von ganzen Unternehmen oder Betrieben. Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen im Ausland, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen

### **Neu gemietete und gepachtete Sachanlagen**

Wert (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z. B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z.B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge **neu** gemieteten und gepachteten **neuen** Sachanlagen (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge), **soweit sie nicht beim Leasing-Nehmer aktiviert sind** (dann: aktivierte Bruttozugänge an Sachanlagen).

Zu den geleasteten oder über andere Formen der Anlagemiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude, EDV- und Telefon-Anlagen, Büromaschinen, Kraftfahrzeuge, Baugeräte sowie Maschinen und maschinelle Anlagen. Einzubeziehen sind hier auch Anlagen, die durch Finanzierungsleasing neu beschafft werden.

**Nicht einzubeziehen** sind die Anmietung von Sachanlagen für die Mietdauer **bis zu einem Jahr**, von gebrauchten Investitionsgütern sowie von unbebauten Grundstücken.

### **Investitionen in beschaffte Software**

Die Investitionen in beschaffte Software umfassen ihren Kaufpreis, einschließlich Einfuhrzölle und einbehaltene Verbrauchsteuern, sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung. Direkt zurechenbare Kosten beinhalten beispielsweise Honorare für die Software-Installation. Bei der Ermittlung der Kosten werden Skonti und Rabatte abgezogen.

### **Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen**

Gesamtsumme der Erlöse (also **nicht** Restbuchwerte oder Buchgewinne), auch Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen als Schrott, **nicht** einzubeziehen sind die Erlöse aus der Veräußerung ganzer Betriebe, aus Betriebsaufspaltungen und Sale-and-lease-back-Geschäften.